



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 2. April 2019

Jahrgang 2019 / Nummer 15

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
32	Inkrafttreten der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 „Zum Benningloh II“ der Stadt Oelde Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	3
33	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 129 „Parkplatz Gesamtschule“ der Stadt Oelde Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	7
34	Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 „Generationenpark Hans-Böckler-Straße“ der Stadt Oelde Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	12
35	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 02.04.2019	16

Herausgeber:

Stadt Oelde
Der Bürgermeister
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papierausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

Abonnement der Papierausfertigung:

Jahresabonnement: kostenlos

Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro des Bürgermeisters, Ratsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

32

Inkrafttreten der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 „Zum Benningloh II“ der Stadt Oelde –

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 einstimmig bei 2 Enthaltungen gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsvereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90), die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 131 „Zum Benningloh II“ der Stadt Oelde als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

2. Inhalte und Geltungsbereich

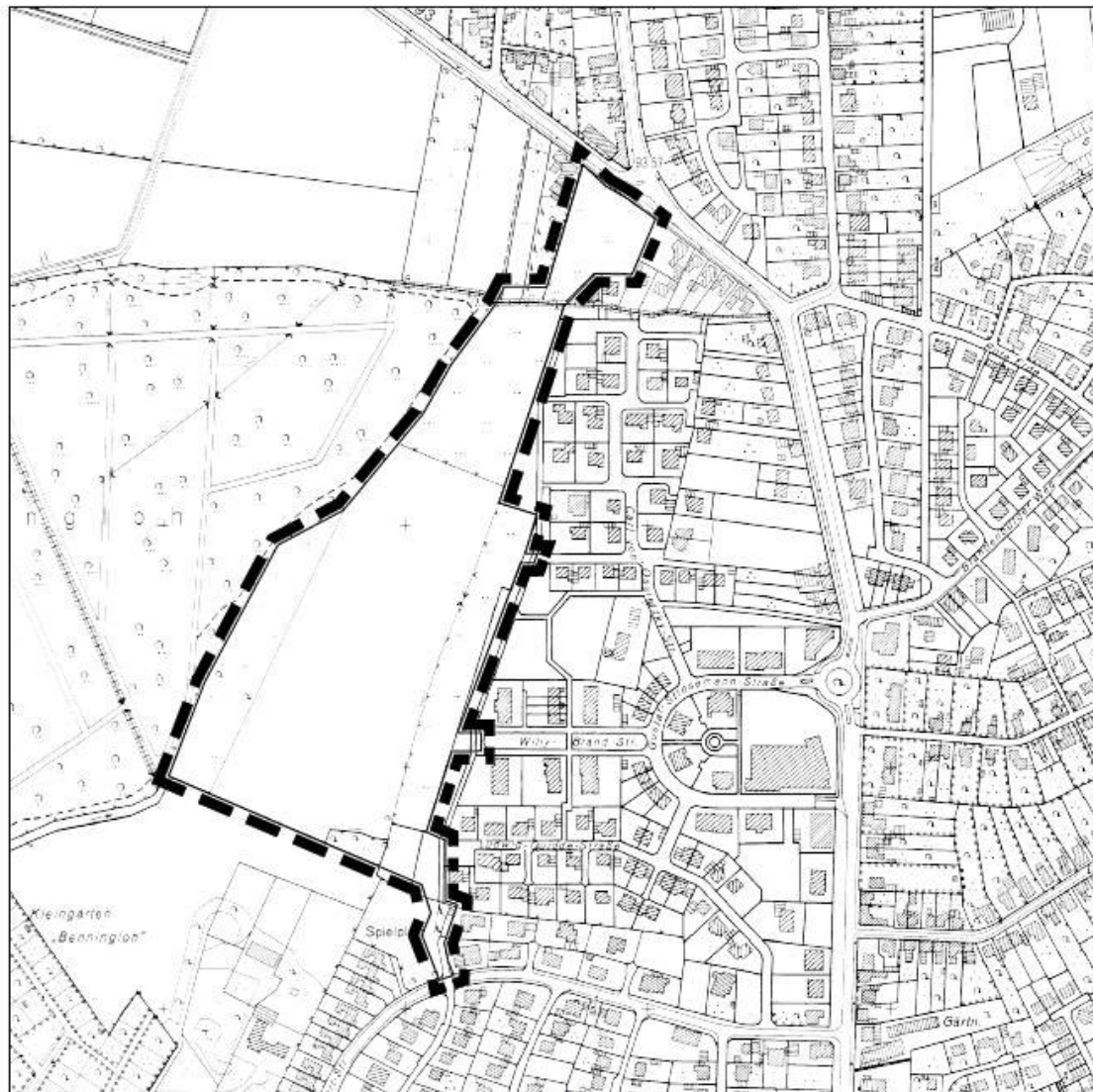
Inhalte der Änderungen sind:

- Erhöhung der Traufhöhe in jenen Bereichen, in denen bisher eine maximale Traufhöhe von 4,50m festgesetzt war auf 4,80m.
- Erhöhung der Traufhöhe in jenen Bereichen, in denen bisher eine maximale Traufhöhe von 7,50m festgesetzt war auf 10,00m.
- Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten für das Mehrfamilienhausgrundstück an der Ostfelder Straße von 12 auf 14 Wohneinheiten.
- Anpassungen an den im nördlichen, westlichen und südwestlichen Planbereich liegenden Fuß- und Radwegen sowie Vergrößerung eines Baufeldes südlich des geplanten Regenrückhaltebeckens.

Der Bereich der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 erfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

Flur	Flurstücke
1	659, 660, 661
21	183 tlw., 366 tlw., 407, 568, 661, 662, 663 tlw. und 664 tlw., 671, 672

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Geobasisdaten: Kreis Warendorf - Maßstab im Original 1:5000
— — — Geltungsbereich der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 "Zum Benningloh II" der Stadt Oelde

3. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

3.1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

3.2. Baugesetzbuch § 215 Abs.1

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen § 7 Abs. 6

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Verfahrens gem. Baugesetzbuch, die Bezeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 „Zum Benningloh II“ der Stadt Oelde inklusive der Begründung wird ab sofort im Rathaus der Stadt Oelde (Fachdienst Planung und Stadtentwicklung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 „Zum Benningloh II“ der Stadt Oelde gem. § 10 BauGB in Kraft.

Oelde, den 29. 03. 2015

Karl-Friedrich Knop

Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister



33 Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 129 „Parkplatz Gesamtschule“ der Stadt Oelde – Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 einstimmig bei 3 Enthaltungen gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90), den Bebauungsplan Nr. 129 „Parkplatz Gesamtschule“ der Stadt Oelde als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

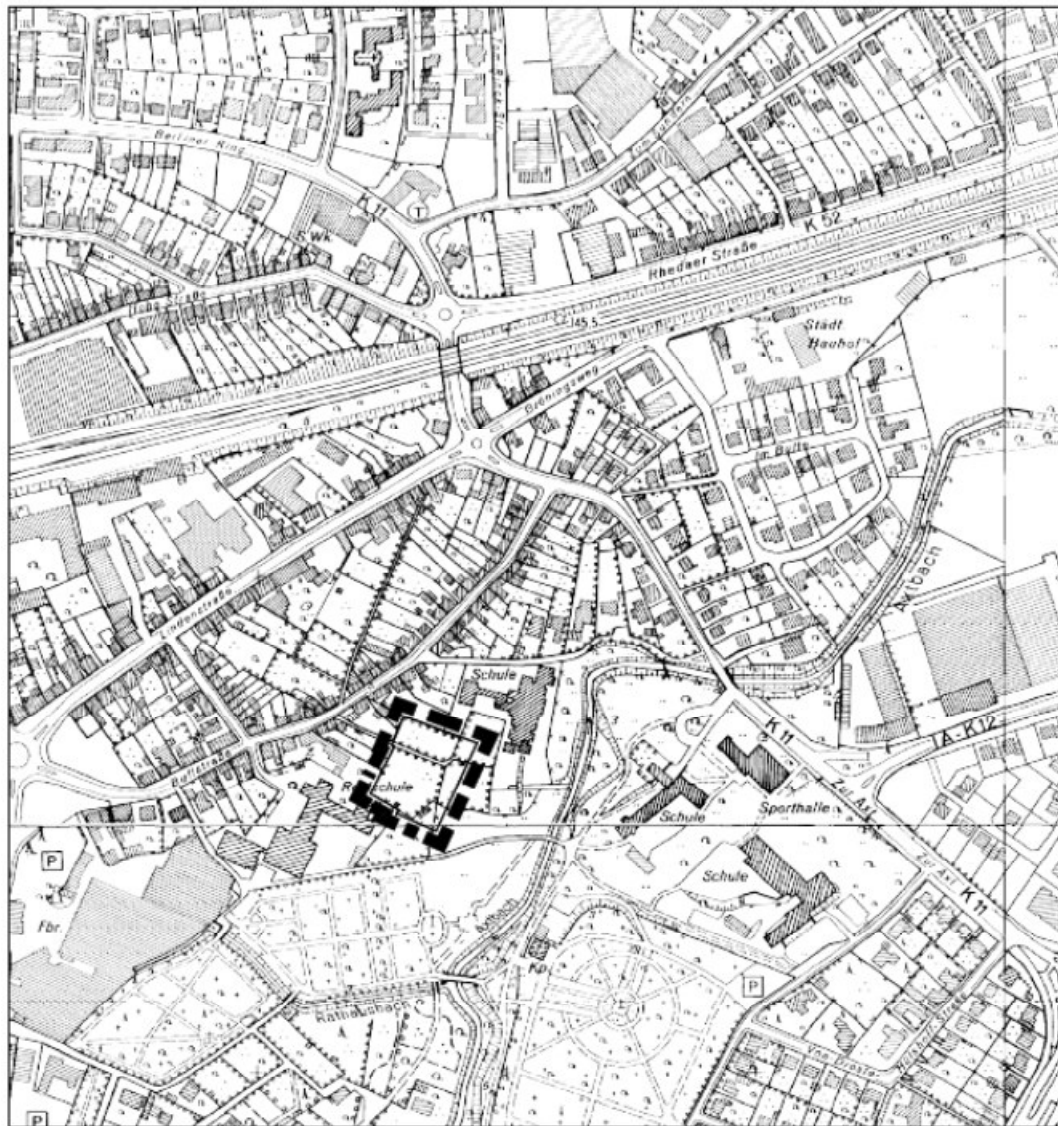
2. Inhalte und Geltungsbereich

Inhalt des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf, um die Errichtung von dringend erforderlichem Parkraum ebenso schaffen wie für die Anlage eines Fachraumgebäudes.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 129 erfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

Flur	Flurstücke
8	4 tlw., 5, 6, 7, 13 tlw., 439 tlw., 526 tlw. und 527 tlw.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



— — — Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 129 "Parkplatz Gesamtschule" der Stadt Oelde

3. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

3.1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

3.2. Baugesetzbuch § 215 Abs.1

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen § 7 Abs. 6

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Verfahrens gem. Baugesetzbuch, die Bezeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 129 „Parkplatz Gesamtschule“ der Stadt Oelde inklusive der Begründung wird ab sofort im Rathaus der Stadt Oelde (Fachdienst Planung und Stadtentwicklung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 129 „Parkplatz Gesamtschule“ der Stadt Oelde gem. § 10 BauGB in Kraft.

Oelde, den 29. 03. 2019

Karl-Friedrich Knop
Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister



**34 Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 „Generationenpark Hans-Böckler-Straße“ der Stadt Oelde –
Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2019 einstimmig gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 2. NKF-Weiterentwicklungsg vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 759), den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 135 „Generationenpark Hans-Böckler-Straße“ der Stadt Oelde als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

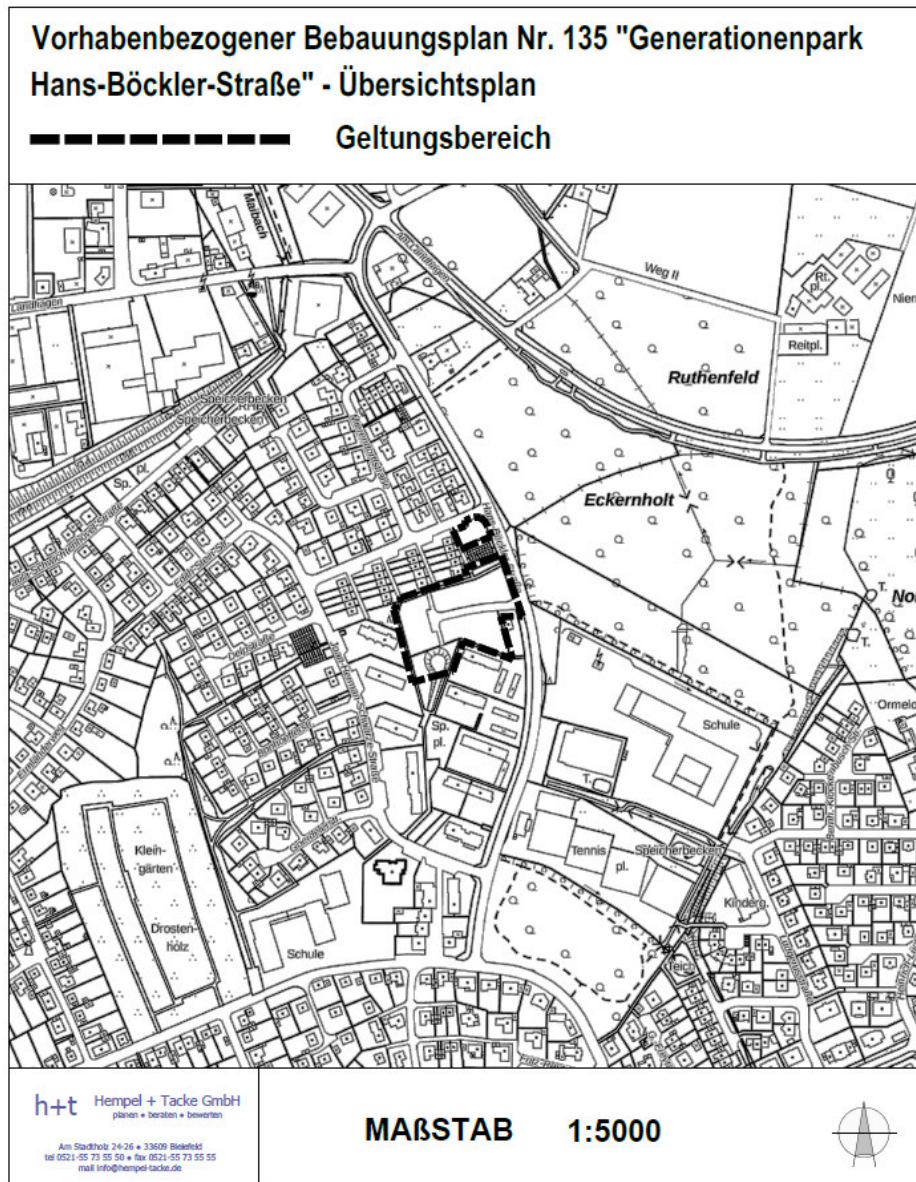
2. Inhalte und Geltungsbereich

Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer „Allgemeinen Wohnbaufläche“, um Gebäude für die Altenpflege, für die Wohnnutzung sowie eine Kindertagesstätte zu ermöglichen.

Der Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 erfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

Flur	Flurstücke
3	499, 526 (tlw.), 819 (tlw.), 990 (tlw.), 991, 992, 994, 995, 996, 1061 (tlw.)

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



3. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

3.1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

3.2. Baugesetzbuch § 215 Abs.1

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen § 7 Abs. 6

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Verfahrens gem. Baugesetzbuch, die Bezeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 135 „Generationenpark Hans-Böckler-Straße“ der Stadt Oelde inklusive der Begründung wird ab sofort im Rathaus der Stadt Oelde (Fachdienst Planung und Stadtentwicklung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 135
„Generationenpark Hans-Böckler-Straße“ der Stadt Oelde gem. § 10 BauGB in Kraft.

Oelde, den 29.03.2019

Karl-Friedrich Knop
Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister



35 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 2. April 2019

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 01.04.2019 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus dem besonderen Anlass des Frühlings-Erlebnis-Tages am Sonntag, 07.04.2019 dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1-19, Am Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, Herrenstraße 1-9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.09.2018 außer Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in seiner Sitzung am 1. April 2019 beschlossen.

Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 1. April 2019 beschlossene

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 2. April 2019

Karl-Friedrich Knop



Karl-Friedrich Knop

Bürgermeister